



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 14/2007

08.12.2007

13. Jahrgang

INHALT		Seite
79/2007	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2007	123
80/2007	2. Änderungssatzung vom 07.12.2007 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005	124
81/2007	12. Änderungssatzung vom 06.12.2007 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	125
82/2007	10. Änderungssatzung vom 06.12.2007 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	126
83/2007	Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006	127
84/2007	4. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl am 11.12.2207, 17.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	127

79/2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), i.V.m. § 80 GO a.F. hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 08.11.2007 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2007 vom 29.12.2006 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	37.175.040	2.924.170	0	40.099.210
Ausgaben	37.175.040	2.924.170	0	40.099.210
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	14.776.100	5.547.500	0	20.323.600
Ausgaben	14.776.100	5.547.500	0	20.323.600

§ 2

Der bisherige **Gesamtbetrag der Kredite** wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.365.000 EUR um 850.000 EUR vermindert und damit auf 515.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Die **Abgrenzung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben** oder Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), i.V.m. § 79 Abs. 5 GO a.F. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 13.11.2007 angezeigt worden, der die Anzeigefrist mit Verfügung vom 20.11.2007 gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 GO verkürzt hat.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 27.11.2007
In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

80/2007

2. Änderungssatzung vom 07.12.2007 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 380), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro
je angefangenen Kalendermonat
- und
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro
je angefangenen Kalendermonat
- 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200 Euro
je angefangenen Kalendermonat

2. Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Anmeldung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte-/Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes zum Zeitpunkt der Aufstellung anzugeben.

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für das Kalenderjahr erhoben (Besteuerungszeitraum). Für Apparate, die erst im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt werden oder bereits vor Ende des Jahres abgebaut werden, wird die Steuer nur für den Zeitraum ihrer Aufstellung erhoben.

(4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind die Zählwerkausdrucke, die als Angaben mindestens

- Geräteart und Gerätetyp,
- Geräte- und Zulassungsnummer
- die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes,
- den Abrechnungszeitraum,
- die elektronisch gezahlte Kasse
- die Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag)
- die Röhrenauffüllung

enthalten müssen, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres vorzulegen.

2. Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Falls das voraussichtliche Jahres-Einspielergebnis um mindestens 20 v.H. von dem den Vorauszahlungen zugrunde liegenden Jahres-Einspielergebnis abweicht, kann auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen oder aufgrund eigener Feststellungen der Stadt die Höhe der Vorauszahlungen angepasst werden.

3. Nach Abs. 5 Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

Nach Abrechnung des zurückliegenden Jahres wird die Vorauszahlung in jedem Fall entsprechend angepasst.

4. Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der endgültigen Abrechnung wird die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

5. In Abs. 6 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

Ist das Einspielergebnis je Apparat im Besteuerungszeitraum insgesamt negativ, wird die Steuer mit 0,00 € festgesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 07.12.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

81/2007

12. Änderungssatzung vom 06.12.2007 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz von 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 306) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:

- (2)
- | | | |
|----------------------------|---|-----------|
| für den 80-Liter-Behälter | = | 26,94 EUR |
| für den 120-Liter-Behälter | = | 40,41 EUR |
| für den 240-Liter-Behälter | = | 80,82 EUR |

- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 3,70 EUR.

- (4) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 28,53 EUR.

- (5) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Altpapiergefäß beträgt bei vierwöchentlicher Entsorgung des 240-Liter-Behälters 0,78 EUR.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.

- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 06.12.2007
In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

82/2007

10. Änderungssatzung vom 06.12.2007 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,40 EUR je cbm Abwasser.

Artikel II

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,38 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel III

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 96,00 EUR oder monatlich 8,00 EUR.

Artikel IV

§ 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung für das zugeführte Niederschlagswasser richtet sich nach der überbauten/befestigten und in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässerten Grundstücksfläche. Dies gilt auch für die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen für jede angefangenen 50 qm (Teileinheit) jährlich **13,56 EUR**, mindestens sind für jedes Grundstück 4 Teileinheiten (= 200 qm) zu berechnen (Mindestfläche)

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 06.12.2007

In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

5. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gem. § 82 GO a.F.

6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2008

Tischler
Vorsitzender

83/2007

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Rietberg kann ab dem Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Zimmer 23, 30 und 31 während der regulären Öffnungszeiten von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen der Stadt Rietberg eingesehen werden.

Rietberg, 07.12.2007

Andreas Göke
Stadtoberamtsrat

84/2007

4. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl am 11.12.2007, 17.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2007, findet um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl, die 4. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO NW

3. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

4. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Schulverbandsvorstehers für die Führung der Haushaltswirtschaft 2006